

## **Referenzrahmen**

### **für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung – WPO) und die Anrechnung von Prüfungsleistungen nach § 13b WPO**

gemäß § 4 Abs. 1 der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung – WPAnrV<sup>1</sup> in der gemäß § 4 Abs. 2 WPAnrV vom Gremium erarbeiteten und am 24. Oktober 2016 beschlossenen sowie vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie am 29. November 2016 für verbindlich erklärten Fassung.

---

<sup>1</sup> Vom 27. Mai 2005 (BGBl. I S. 1520), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung vom 28. September 2012 (BGBl. I S. 2095), zuletzt geändert durch Art. 4 Verordnung vom 28. April 2016 (BGBl. I S. 1046).

# Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Vorbemerkung	4
1. Gremium nach § 4 Abs. 2 WPAnrV	4
a) Rechtsgrundlage	4
b) Aufgabe	5
c) Mitglieder des Gremiums	5
d) Beteiligung des Akkreditierungsrates	6
2. Rechtsqualität von Referenzrahmen und Lehrplänen (Curricula)	6
a) Rechtsverbindlichkeit des Referenzrahmens und ratio legis	6
b) Verbindlichkeit für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO	7
c) Verbindlichkeit für die Anrechnung von Prüfungsleistungen nach § 13b WPO	8
d) Bedeutung der Lehrpläne (Curricula) gemäß § 4 Abs. 2 Satz 5 WPAnrV	9
3. Gesetzliche Maßgaben für Anerkennung und Anrechnung	9
4. Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO, § 1 WPAnrV: Materielle Voraussetzungen	10
a) Grundlagen	10
b) Studienziel	10
c) Prüfungsziel	12
d) Kompetenzausprägungen	12
e) Kenntnisse und Fähigkeiten	13
f) Dokumentation	16
g) Zugangsprüfung	16

h) Studieninhalte	17
i) Prüfungsleistungen	17
5. Anrechnung von Prüfungsleistungen nach § 13b WPO, § 7 WPAnrV: Materielle Voraussetzungen der Feststellung der Gleichwertigkeit	18
6. Verfahrensregeln	19
7. Anwendungsvorschriften	20
a) Inkrafttreten	20
b) Wesentliche Änderung des Studiengangs	21
Anlage 1 – Lehrpläne (Curricula)	22
Anlage 2 – Dokumentation durch Modulhandbücher	35
Anlage 3 – Hinweise für Examenskandidatinnen und Examenskandidaten mit Verkürzung gemäß § 13b WPO	37

## **Vorbemerkung**

Dieser Referenzrahmen hat eine Vorgeschichte. Gemäß § 8a Wirtschaftsprüferordnung (WPRefG 2003) erließ das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit mit Zustimmung des Bundesrates am 27. Mai 2005 die Verordnung über die Voraussetzungen der Anerkennung von Studiengängen nach § 8a der Wirtschaftsprüferordnung und über die Anrechnung von Prüfungsleistungen aus Studiengängen nach § 13b der Wirtschaftsprüferordnung (Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung – WPAnrV). Diese regelt in § 4 Abs. 1 WPAnrV, dass sich „die Anforderungen an die einzelnen Studien- und Prüfungsziele des Masterstudiengangs ... aus einem fachspezifisch konkretisierten **Referenzrahmen** ergeben“. Nach den Bestimmungen in § 4 Abs. 2 WPAnrV wurde dieser Referenzrahmen von sechs sog. Praxisvertretern bzw. -vertreterinnen erarbeitet und beschlossen sowie vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie am 30. März 2006 für verbindlich erklärt.

Nachfolgend sind acht Masterstudiengänge an Universitäten und Fachhochschulen im Rahmen von Akkreditierungs- bzw. Reakkreditierungsverfahren gemäß § 8a WPO „als zur Ausbildung von Berufsangehörigen besonders geeignet“ anerkannt worden. Die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer (Prüfungsstelle) hat seitdem auch Bestätigungen gemäß § 8 WPAnrV über die Anrechnung von Prüfungsleistungen aus zehn Masterstudiengängen und sechs Bachelorstudiengängen an sechzehn Universitäten und Fachhochschulen in den Fächern „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ erteilt.

Die Überprüfung der WPAnrV führte zu der Änderungsverordnung vom 28. September 2012 und zur Beauftragung des nach § 4 Abs. 2 WPAnrV erweiterten und neu zusammengesetzten **Gremiums** mit der Überarbeitung des Referenzrahmens. Die in das Gremium berufenen acht Mitglieder waren oder sind als Vertreter oder Beauftragte des Bundeswirtschaftsministeriums, der Finanzverwaltung oder der Wirtschaftsprüferkammer und/oder als Gutachter an den einschlägigen Akkreditierungsverfahren oder an Bestätigungsverfahren beteiligt.

### **1. Gremium nach § 4 Abs. 2 WPAnrV**

#### **a) Rechtsgrundlage**

Der Referenzrahmen und seine Erarbeitung durch ein Gremium sowie die Verbindlichkeitserklärung sind in § 4 WPAnrV geregelt.

Dieser Referenzrahmen ist demgemäß vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (nachfolgend: BMWi) am 29. November 2016 für verbindlich erklärt worden (§ 4 Abs. 2 Satz 6 WPAnrV). Damit ersetzt dieser Referenzrahmen den vom BMWi am

30. März 2006 für verbindlich erklärten Referenzrahmen. Die Regelung zum Inkrafttreten (unten 7.a) ist zu beachten.

## **b) Aufgabe**

Das Gremium erarbeitet und beschließt den Referenzrahmen. Aus diesem fachspezifisch konkretisierten Referenzrahmen ergeben sich gemäß § 4 Abs. 1 WPAnrV die Anforderungen an die einzelnen Studien- und Prüfungsziele des Masterstudiengangs auf Grundlage der in § 2 WPAnrV genannten Anerkennungsgrundlagen sowie an den Inhalt der Zugangsprüfung nach § 3 Nr. 2 WPAnrV (s. dazu 3. und 4.). Anhand des Referenzrahmens und darauf basierender Lehrpläne (Curricula) ist nach § 7 Abs. 2 Satz 3 WPAnrV die Gleichwertigkeit der schriftlichen und mündlichen Prüfungen für die Anrechnung im Wirtschaftsprüfungsexamen zu beurteilen (s. dazu 3. und 5.).

Das Gremium ist auch berechtigt, Lehrpläne (Curricula) zu erstellen (§ 4 Abs. 2 Satz 5 WPAnrV). Das hat das Gremium getan, wie vorliegend in der Anlage 1 dokumentiert.

## **c) Mitglieder des Gremiums**

Das Gremium gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 WPAnrV besteht aus:

- Universitätsprofessor Dr. Claus Luttermann, Ingolstadt, Vertreter der Aufgabenkommission nach § 8 Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung (WiPrPrüfV)
- Ministerialrat Christoph Schmitz, Düsseldorf, Vertreter der Finanzverwaltung
- Wirtschaftsprüferin/Steuerberaterin Barbara Hoffmann, Mannheim, Vertreterin der Wirtschaftsprüferkammer
- Universitätsprofessor Dr. Klaus Hübner, Essen, Beauftragter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
- Wirtschaftsprüfer/Steuerberater Thomas Marcel Orth, Düsseldorf, und Wirtschaftsprüfer/Steuerberater/Rechtsanwalt Professor Dr. Jens Poll, Berlin, Vertreter des Berufsstandes
- Universitätsprofessor Dr. Hans-Joachim Böcking, Frankfurt am Main, und Professorin Dr. Patricia Feldhoff, Steuerberaterin, Aschaffenburg, Vertreter der Hochschulen.

#### **d) Beteiligung des Akkreditierungsrates**

Der Akkreditierungsrat kann beratend an den Sitzungen des Gremiums teilnehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 2 WPAnrV). Diese Möglichkeit hat der Akkreditierungsrat genutzt. Vor der Anpassung des Referenzrahmens hat der Akkreditierungsrat Stellung genommen (§ 4 Abs. 2 Satz 3 WPAnrV).

### **2. Rechtsqualität von Referenzrahmen und Lehrplänen (Curricula)**

#### **a) Rechtsverbindlichkeit des Referenzrahmens und ratio legis**

Der Referenzrahmen ist durch Erklärung des BMWi gegenüber den in § 5 Abs. 2 Satz 1 WPAnrV als Mitwirkende in Akkreditierungsverfahren genannten Vertretern und Vertreterinnen des BMWi, der Finanzverwaltung und der Wirtschaftsprüferkammer (§ 4 Abs. 2 Satz 6 WPAnrV) verbindlich. Diese Erklärung ist erfolgt (s.o. 1.a)).

Das geltende, dem Referenzrahmen zugrunde liegende Recht entstammt dem Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz (WPRefG)<sup>2</sup>. Der Gesetzgeber zielt darauf, die hohe Qualität der Ausbildung zum Beruf des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin zu sichern. Er hat zugleich die Möglichkeit für „die Schaffung anerkannter Hochschulausbildungsgänge“ eingeräumt, die teilweise neben den herkömmlichen Examensweg treten.<sup>3</sup> Der Gesetzgeber fixiert in der WPO als mögliche Wege: (1) „Anerkannte Hochschulausbildungsgänge“ nach § 8a WPO und (2) „Verkürzte Prüfung nach Anrechnung gleichwertiger Prüfungsleistungen“ nach § 13b WPO. Beide Wege sind gemäß § 8a Abs. 3 Satz 1 und § 13b Satz 3 WPO durch die WPAnrV näher ausgestaltet worden.

Der Gesetzgeber der WPO fordert die Gleichwertigkeit der Qualifikationswege und der Prüfungsleistungen. Der gemäß § 4 WPAnrV gesetzlich vorgeschriebene Referenzrahmen formuliert die dazu erforderlichen Kriterien.

Der Gesetzgeber der WPO betont als „wichtigstes Ziel (...), die Qualität des Wirtschaftsprüferberufes zu gewährleisten.“<sup>4</sup> Prüfungsleistungen sind nur anzuerkennen, wenn „die Gleichwertigkeit in Inhalt, Form und Umfang mit den in § 5 PrüfO WP [jetzt: § 4 Prüfungsverordnung für Wirtschaftsprüfer nach §§ 14 und 131I der Wirtschaftsprüferordnung (Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung – WiPrPrüfV)] aufgeführten, novellierten Anforder-

---

<sup>2</sup> Vom 01.12.2003, BGBl. I S. 2446.

<sup>3</sup> Begründung E-WPRefG BReg. vom 25.06.2003, BT-Drs. 15/1241, S. 1 (A.); ebenfalls dort S. 26 (III.1.).

<sup>4</sup> Begründung E-WPRefG BReg. vom 25.06.2003, BT-Drs. 15/1241, S. 30 (Zu § 8a).

rungen der Prüfungsgebiete festgestellt wird“.<sup>5</sup> Zur Anerkennung führt er grundlegend aus: „Voraussetzung und politische Richtschnur für den neuen § 13b WPO ist, dass der für das Wirtschaftsprüfungsexamen notwendige Lernstoff in keiner Weise verkürzt oder vereinfacht wird, sondern lediglich die Phase des Erlernens und Prüfens theoretischen Wissens teilweise in den Hochschulbereich vorverlagert wird.“<sup>6</sup>

In Ausführung dieser Vorgaben bemerkt das BMWi zu der WPAnrV: „Ziel der Regelungen dieser Verordnung ist es, sicher zu stellen, dass die Prüfungsleistungen mit denjenigen im Wirtschaftsprüfungsexamen vergleichbar sind, um dessen Qualität zu gewährleisten.“<sup>7</sup> In der Verordnung ist folglich festgeschrieben: Schriftliche und mündliche Prüfungen eines in- oder ausländischen Studiengangs sind „als gleichwertig festzustellen, wenn sie solchen des Wirtschaftsprüfungsexamens entsprechen“ (§ 7 Abs. 2 Satz 1 WPAnrV).

Insgesamt gilt also: Die Feststellungen der Anerkennung von Studiengängen und die Anrechnung von Prüfungsleistungen sind zwingend auf „den herkömmlichen Examensweg“ als den gesetzlichen Qualitätsmaßstab zu beziehen. Weder durch § 8a WPO („Anerkannte Hochschulausbildungsgänge“) noch durch § 13b WPO („Verkürzte Prüfung nach Anrechnung gleichwertiger Prüfungsleistungen“) darf die Verlagerung von Prüfungsleistungen auf Hochschulen eine Qualitätseinbuße bewirken.

Das gesetzliche Maß für die Praxis der Studiengänge und Prüfungsleistungen ist stets der „herkömmliche Examensweg“: Die Anforderungen sind demgemäß bei allen Ausbildungswegen qualitativ einheitlich. Diese qualitative Einheit müssen die Verantwortlichen jeweils im Sinne der Gleichwertigkeit gewährleisten.

## **b) Verbindlichkeit für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO**

Die Anerkennung eines Masterstudiengangs nach § 1 Satz 2 WPAnrV setzt voraus, dass mit dem Studiengang das Ziel erreicht wird, den Studierenden die Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die dem Berufsprofil des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin entsprechen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 WPAnrV). Die Vorgaben sind in §§ 2 ff. WPAnrV mit den Anerkennungsgrundlagen benannt. Die Anforderungen an die einzelnen Studien- und Prüfungsziele ergeben sich aus dem vorliegenden, prüfungsfachspezifisch konketi-

---

<sup>5</sup> Begründung E-WPRefG BReg. vom 25.06.2003, BT-Drs. 15/1241, S. 32 (Zu Nummer 12 (§ 13b)).

<sup>6</sup> Begründung E-WPRefG BReg. vom 25.06.2003, BT-Drs. 15/1241, S. 33 (I. Sp.).

<sup>7</sup> Begründung zum E-WPAnrV BMWi vom 26.01.2005, BR-Drs. 80/05, S. 13 (und Vorblatt, S. 2 (B.)).

sierten Referenzrahmen (§ 4 Abs. 1 WPAnrV). Die qualitative Einheit der Anforderungen muss im Sinne der Gleichwertigkeit gewährleistet sein.<sup>8</sup>

Nach § 3 WPAnrV ist dabei für die Anerkennung eines Masterstudienganges nach § 1 Abs. 2 WPAnrV Voraussetzung, dass die Prüfungsordnung:

1. den Nachweis über die Ableistung von drei Monaten Tätigkeit gemäß § 9 Abs. 1 WPO und drei Monaten Prüfungstätigkeit gemäß § 9 Abs. 2 WPO (Praxiszeit) nach Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses, aber vor Beginn des Masterstudienganges vorsieht;
2. das Bestehen einer Zugangsprüfung, die wirtschaftsprüfungsrelevante Anteile berücksichtigt, vorsieht; vor Beginn des Studiums muss die Praxiszeit abgeleistet sein;
3. für den Masterstudiengang vier Theoriesemester vorsieht;
4. vorsieht, dass die Masterabschlussarbeit in dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ geschrieben wird.

Für den Masterabschluss werden ohne Einbeziehung des vorangegangenen Studiums und etwaiger Praxissemester 120 ECTS-Punkte benötigt<sup>9</sup>. Der Masterstudiengang muss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 WPAnrV folgende wesentliche Lehrinhalte umfassen:

1. das wirtschaftliche Prüfungswesen, die Unternehmensbewertung und das Berufsrecht,
2. die Angewandte Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre,
3. das Wirtschaftsrecht und
4. das Steuerrecht.

Die Prüfungsstelle stellt auf Grundlage der Akkreditierung des Masterstudiengangs gemäß § 5 WPAnrV die Anrechnung von Leistungen auf das Wirtschaftsprüfungsexamen fest (§ 6 Abs. 1 Satz 1 WPAnrV).

### **c) Verbindlichkeit für die Anrechnung von Prüfungsleistungen nach § 13b WPO**

Die Prüfungsstelle stellt nach § 9 Abs. 1 Satz 1 WPAnrV die Gleichwertigkeit von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen nach § 7 Abs. 2 WPAnrV fest. Die Prüfungs-

---

<sup>8</sup> Dazu oben lit. a).

<sup>9</sup> Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010).



leistungen können in einem in- oder ausländischen Studiengang i. S. d. § 7 Abs. 1 WPAnrV erbracht werden, z. B. in einem entsprechenden Bachelor-, Master-, Diplom- oder mit einem Staatsexamen abschließenden Studiengang. Die Feststellung der Gleichwertigkeit setzt die Vorlage der Leistungsnachweise voraus (§ 9 Abs. 2 Satz 1 WPAnrV). Die Gleichwertigkeit ist anhand des Referenzrahmens als Maßstab und der darauf basierenden Lehrpläne (Curricula) zu beurteilen (§ 7 Abs. 2 Satz 3 WPAnrV).

#### **d) Bedeutung der Lehrpläne (Curricula) gemäß § 4 Abs. 2 Satz 5 WPAnrV**

Das Gremium ist gemäß § 4 Abs. 2 Satz 5 WPAnrV auch berechtigt, „unverbindliche Lehrpläne (Curricula)“ zu erstellen. Von dieser Berechtigung hat das Gremium in dem Bewusstsein der verfassungsrechtlich garantierten Freiheit von Forschung und Lehre (Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz – GG) nach den gesetzlichen Maßgaben, insbesondere § 4 WiPrPrüfV und §§ 2, 4 WPAnrV, Gebrauch gemacht. Die Curricula fassen zu jedem Prüfungsgebiet die zu erreichenden Lernziele zusammen. Die daraus entstandenen Lehrpläne (Curricula) sind als Anlage 1 beigefügt.

### **3. Gesetzliche Maßgaben für Anerkennung und Anrechnung**

Die gesetzlichen Maßgaben für die Anrechnung von Leistungen aus einem anerkannten Masterstudiengang und von gleichwertigen Prüfungsleistungen aus einem in- oder ausländischen Studiengang sind in den §§ 8a, 13b WPO sowie in der WPAnrV und der WiPrPrüfV geregelt.

Die WPAnrV enthält in § 2 die Anerkennungsgrundlagen, in § 3 die Anforderungen an den Zugang zum Masterstudiengang und dessen Ausgestaltung und in § 7 die Voraussetzungen der Anrechnung von gleichwertigen Prüfungsleistungen (§ 13b WPO).

Gemäß § 8a Abs. 1 Nr. 3 WPO müssen die Hochschulprüfungen einzelner Wissensgebiete „in Inhalt, Form und Umfang“ einer Prüfung im Wirtschaftsprüfungsexamen „entsprechen“. Daher sind die hierfür geltenden Bestimmungen der WiPrPrüfV maßgebend. Diese finden sich insbesondere in den §§ 4, 5, 7 sowie 10 - 12 (schriftliche Prüfung) und 15, 16 (mündliche Prüfung) WiPrPrüfV. Die Anforderungen werden von der Prüfungsstelle, der Aufgabenkommission nach § 8 WiPrPrüfV und der Prüfungskommission nach § 12 Abs. 1 WPO gemäß den gesetzlichen Vorgaben gestaltet. Diese Anforderungen sind insgesamt zu beachten.

Die inhaltlichen Voraussetzungen für die Anrechnung von in einem Hochschulausbildungsgang erbrachten Prüfungsleistungen ergeben sich aus § 13b Satz 1 WPO und § 7 WPAnrV. Erforderlich ist ihre „Gleichwertigkeit in Inhalt, Form und Umfang“, wozu in § 7 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1 - 3 WPAnrV explizit auf Bestimmungen der WiPrPrüfV verwiesen wird. Gleichwertigkeit liegt nach § 7 Abs. 2 Satz 1 WPAnrV vor, wenn die schriftlichen und mündlichen Hochschulprüfungen solchen des Wirtschaftsprüfungsexamens entsprechen. Zu beurteilen ist dies ge-

mäß § 7 Abs. 2 Satz 3 WPAnrV anhand des Referenzrahmens und darauf basierender Lehrpläne (Curricula).

#### **4. Anerkennung von Studiengängen nach §§ 8a WPO, 1 WPAnrV: Materielle Voraussetzungen**

##### **a) Grundlagen**

Nach § 2 Abs. 1 WPAnrV ist Ziel des Masterstudiengangs, künftigen Berufsangehörigen mit abgeschlossener Hochschulausbildung durch eine Vertiefung und Verbreiterung ihrer Kenntnisse die Kompetenzen zu vermitteln, die dem Berufsprofil des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin entsprechen (vgl. § 2 WPO). Maßgeblich für die Studien- und Prüfungsziele sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben die Kompetenzen, die benötigt werden, um den Beruf des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin eigenverantwortlich ausüben zu können (§ 43 WPO). Studierende müssen am Ende ihrer Ausbildung insbesondere die Fähigkeit zur Durchführung betriebswirtschaftlicher Prüfungen sowie in den Tätigkeitsbereichen der Steuer- und Wirtschaftsberatung und der Rechtsdienstleistung die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, um Mandantenaufträge erledigen und interdisziplinäre Fragestellungen lösen zu können (§ 2 Abs. 1 Satz 2 WPAnrV).

##### **b) Studienziel**

Studienziel ist folglich die Entwicklung folgender drei Leistungspotenziale: funktionsbezogene Fachkompetenzen, funktionsübergreifende personale Kompetenzen sowie eine "kritische Grundhaltung"<sup>10</sup>. Das Lehrangebot muss entsprechend die theoretischen und praktischen Aspekte der Ausbildung des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin in ausgewogener Form berücksichtigen und folgende funktionsbezogene Fachkompetenzen vermitteln:

---

<sup>10</sup> Art. 21 RiLi 2014/56/EU

Funktionsbezogene Fachkompetenzen	
Wissen	Fertigkeiten
Die Studierenden verfügen über umfassendes und detailliertes Wissen zur Umsetzung der in § 2 Abs. 1 WPAnrV definierten Tätigkeiten des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin.	Die Studierenden können aufgrund ihrer fachlichen und konzeptionellen Fertigkeiten interdisziplinär komplexe Probleme lösen, Alternativen auch bei unvollständiger Information abwägen sowie neue Verfahren entwickeln, anwenden und nach unterschiedlichen Beurteilungskriterien bewerten.

Die Aufgliederung der funktionsbezogenen Fachkompetenzen erfolgt innerhalb der Lehrpläne (Curricula). Diese decken die gemäß § 2 Abs. 2 WPAnrV zu vermittelnden Kompetenzausprägungen (Definitionen siehe 4.d)) ab.

Im Rahmen des Studiengangs sind neben den funktionsbezogenen Fachkompetenzen vorrangig die folgenden funktionsübergreifenden personalen Kompetenzen zu vermitteln:

**Intellektuelle Fähigkeiten**, die die zukünftigen Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen zur Problemlösung, Entscheidungsfindung und Urteilsfähigkeit hinsichtlich komplexer Fragestellungen befähigen, insbesondere die Fähigkeit zu konzeptionellem und analytischem Denken sowie zur kritischen Analyse.

**Persönliche Fähigkeiten** wie Selbstmanagement, Selbstlernkompetenz, kritische Grundhaltung sowie angesichts des besonderen Vertrauens, das die Öffentlichkeit der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin entgegenbringt, Integrität, Objektivität, Unabhängigkeit und die Bewertung von Entscheidungen unter ethischen Aspekten.

**Kommunikations- und Kontaktfähigkeit**, insbesondere die Fähigkeit zum Umgang mit Menschen unterschiedlicher Herkunft und Kultur sowie die Fähigkeit, in einem Team zu arbeiten und im beruflichen Umfeld angemessene Lösungen auszuhandeln.

**Managementfähigkeiten**, insbesondere die Fähigkeit zur Planung, Steuerung und nachhaltigen Umsetzung von Entscheidungen wie auch zur Organisation und Delegation.

**Führungsfähigkeiten** durch Entwicklung eines Verständnisses für effiziente Entscheidungsprozesse und Führung von Teams.

Zur Vermittlung einer **kritischen Grundhaltung** sind die einschlägigen berufsrechtlichen Normen, insbesondere das Europarecht sowie der Dritte Teil der WPO über die Rechte und Pflichten der Wirtschaftsprüfer (§§ 43 ff.) und die Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer (BS WP/vBP) heranzuziehen.

### c) Prüfungsziel

Prüfungsziel des Studiengangs ist, dass die Studierenden die in diesem Referenzrahmen fachspezifisch je Funktion konkretisierten, zu erreichenden Kompetenzausprägungen (4.d) und e)), die dem Niveau des Wirtschaftsprüfungsexamens entsprechen, im Rahmen der Prüfungsleistungen des Studiengangs erreichen. Das Prüfungsziel des Studiengangs umfasst die Weiterentwicklung der funktionsübergreifenden personalen Kompetenzen in den fünf Feldern Intellektuelle Fähigkeiten, Persönliche Fähigkeiten, Kommunikations- und Kontaktfähigkeit, Managementfähigkeiten und Führungsfähigkeiten sowie die Vermittlung einer kritischen Grundhaltung.

### d) Kompetenzausprägungen

Nach § 2 Abs. 2 WPAnrV muss das Lehrangebot die theoretischen und praktischen Aspekte der Ausbildung des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin in ausgewogener Form berücksichtigen, hohe Anforderungen an eine umfassende Entwicklung der erforderlichen sozialen Kompetenz stellen und die in § 2 Abs. 1 WPAnrV genannten Kenntnisse und Fähigkeiten mit folgenden Ausprägungen vermitteln:

1. Grundwissen: Studierende kennen die wesentlichen Definitionen und können die herrschende Meinung wiedergeben (Kompetenzausprägung **A**).
2. Verständnis: Studierende können das Wissen ordnen und es systematisch wiedergeben sowie Probleme erkennen (Kompetenzausprägung **B**).
3. Anwendung: Studierende können das erworbene Wissen anwenden und eigene Berechnungen sowie Interpretationen erstellen; sie können Einzelfälle angemessen beurteilen und die Ergebnisse auswerten (Kompetenzausprägung **C**).
4. Analyse: Studierende können komplexe Problemstellungen erkennen und auf Grundlage der erworbenen Erfahrung analysieren (Kompetenzausprägung **D**).
5. Synthese: Studierende können korrigierend in Prozesse eingreifen, neue Vorgehensweisen entwickeln und Verbesserungsvorschläge unterbreiten; dazu gehört auch die Fähigkeit, die eigene Leistung angemessen darzustellen und lösungsorientiert weiterzuentwickeln (Kompetenzausprägung **E**).

6. Bewertung: Studierende können Werturteile abgeben, Vergleiche heranziehen und richtige Schlussfolgerungen ziehen, sie können Prognosen erstellen und die eigenen Aussagen rechtfertigen (Kompetenzausprägung **F**).

Diese Ausprägungen enthalten noch keine berufliche Spezialisierung, da diese erst nach der Bestellung zum Wirtschaftsprüfer oder zur Wirtschaftsprüferin durch Praxiserfahrung und Fortbildung entwickelt wird (§ 2 Abs. 2 WPAAnrV).

**e) Kenntnisse und Fähigkeiten**

Gemäß den vorbenannten Vorgaben sind jeweils die folgenden funktionsbezogenen Kompetenzen gefordert:

<b>Kompetenzausprägung</b> A = Grundwissen B = Verständnis C = Anwendung D = Analyse E = Synthese F = Bewertung	Zugang Masterstudium	Masterstudium/-abschluss	Wirtschaftsprüfungs- Examen
<b>A. Wirtschaftliches Prüfungswesen,                      Unternehmensbewertung und Berufsrecht</b>			
1. Rechnungslegung  a) Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht, b) Konzernabschluss und Konzernlagebericht, Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen, c) international anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze, d) Rechnungslegung in besonderen Fällen, e) Jahresabschlussanalyse	<b>C</b>	<b>F</b>	<b>F</b>
2. Prüfung  a) Prüfung der Rechnungslegung: rechtliche Vorschriften und Prüfungsstandards, insbesondere Prüfungsgegenstand und Prüfungsauftrag, Prüfungsansatz und Prüfungsdurchführung, Bestätigungsvermerk, Prüfungsbericht und Bescheinigungen, andere Reporting-Aufträge,	<b>B</b>	<b>F</b>	<b>F</b>
b) sonstige gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen, insbesondere aktienrechtliche Sonderprüfungen,	<b>A</b>	<b>F</b>	<b>F</b>

<b>Kompetenzausprägung</b> A = Grundwissen B = Verständnis C = Anwendung D = Analyse E = Synthese F = Bewertung	Zugang Masterstudium	Masterstudium/-abschluss	Wirtschaftsprüfungs- Examen
Prüfung von Risikofrüherkennungssystemen, Geschäftsführungsprüfungen, c) andere betriebswirtschaftliche Prüfungen, insbesondere Due-Diligence-Prüfungen, Kreditwürdigkeitsprüfungen, Unterschlagungsprüfungen, Wirtschaftlichkeitsprüfungen, Prüfung von Sanierungskonzepten			
3. Grundzüge und Prüfung der Informationstechnologie	<b>B</b>	<b>E</b>	<b>E</b>
4. Bewertung von Unternehmen und Unternehmensanteilen	<b>C</b>	<b>F</b>	<b>F</b>
5. Berufsrecht, insbesondere Organisation des Berufs, Berufsaufsicht, Berufsgrundsätze und Unabhängigkeit	<b>B</b>	<b>F</b>	<b>F</b>
<b>B. Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre</b>			
1. Angewandte Betriebswirtschaftslehre a) Kosten- und Leistungsrechnung, b) Planungs- und Kontrollinstrumente, c) Unternehmensführung und Unternehmensorganisation, d) Unternehmensfinanzierung sowie Investitionsrechnung,	<b>D</b>	<b>F</b>	<b>F</b>
einschließlich methodischer Problemstellungen der externen Rechnungslegung, der Corporate Governance und der Unternehmensbewertung	<b>C</b>	<b>F</b>	<b>F</b>
2. Volkswirtschaftslehre a) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik, b) Grundzüge der Finanzwissenschaft	<b>C</b>	<b>D</b>	<b>D</b>
3. Die Nummern 1 und 2 umfassen Grundkenntnisse anwendungsorientierter Mathematik und Statistik.			

<b>Kompetenzausprägung</b> A = Grundwissen B = Verständnis C = Anwendung D = Analyse E = Synthese F = Bewertung	Zugang Masterstudium	Masterstudium/-abschluss	Wirtschaftsprüfungs- Examen
<b>C. Wirtschaftsrecht</b>			
1. Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, insbesondere Recht der Schuldverhältnisse und Sachenrecht, Grundzüge des Arbeitsrechts,  Grundzüge des internationalen Privatrechts, insbesondere Recht der Schuldverhältnisse und Sachenrecht	C   A	F   D	F   D
2. Handelsrecht, insbesondere Handelsstand und -geschäfte einschließlich internationalem Kaufrecht	C	F	F
3. Gesellschaftsrecht (Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, Recht der verbundenen Unternehmen), Corporate Governance und Grundzüge des Kapitalmarktrechts	B	F	F
4. Umwandlungsrecht	A	F	F
5. Grundzüge des Insolvenzrechts	A	F	F
6. Grundzüge des Europarechts	A	D	D
<b>D. Steuerrecht</b>			
1. Abgabenordnung und Nebengesetze, Finanzgerichtsordnung	A	F	F
2. Recht der Steuerarten, insbesondere			
a) Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer,	C	F	F
b) Bewertungsgesetz, Erbschaftsteuer, Grundsteuer,	A	F	F

<b>Kompetenzausprägung</b> A = Grundwissen B = Verständnis C = Anwendung D = Analyse E = Synthese F = Bewertung	Zugang Masterstudium	Masterstudium/-abschluss	Wirtschaftsprüfungs- Examen
c) Umsatzsteuer,  Grunderwerbsteuer,	C	F	F
	A	F	F
d) Umwandlungssteuerrecht	A	F	F
3. Grundzüge des Internationalen Steuerrechts	A	F	F

**f) Dokumentation**

Für die Akkreditierung und Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO bzw. für die Anrechnung gleichwertiger Prüfungsleistungen nach § 13b WPO ist eine angemessene Dokumentation notwendig, in der Regel durch Vorlage eines entsprechenden Modulhandbuchs. Die Dokumentation dient der Information der Studierenden und bietet eine detaillierte Beschreibung aller Module, die verbindliche Bestandteile einer studien-gangspezifischen Ordnung und somit für die Akkreditierung eines Studiengangs notwendig sind. Die gebotenen Inhalte ergeben sich aus Anlage 2.

**g) Zugangsprüfung**

Für Studiengänge nach § 8a WPO ist eine Zugangsprüfung vorgeschrieben. Hierfür gelten die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere § 3 Nr. 2 WPAnrV in Verbindung mit diesem Referenzrahmen (§ 4 Abs. 1, 1. Halbsatz WPAnrV). Danach ist die Zugangsprüfung insgesamt auf den Referenzrahmen abzustimmen. Die Zugangsprüfung muss unabhängig von der Ausgestaltung des Studiengangs und der persönlichen Vorbildung für alle Bewerber und Bewerberinnen einheitlich gestellt werden. Das Motiv dieser Zugangsprüfung ist die Erkenntnis des Gesetzgebers, dass die gesamten Inhalte des Wirtschaftsprüfungsexamens nicht ausschließlich im viersemestrigen Masterstudium vermittelt werden können und daher bereits in der vorausgegangenen Hochschulausbildung oder ander-



weitig erlernt werden müssen. Ob dieses ausreichend geschehen ist, muss anhand der Zugangsprüfung festgestellt werden<sup>11</sup>.

Die Durchführung und Ausgestaltung liegt in der Verantwortung der Hochschule und ist satzungsrechtlich zu regeln. Die Zugangsprüfung muss alle vier Prüfungsgebiete gemäß § 4 WiPrPrüfV gleichgewichtig abdecken und wirtschaftsprüfungsrelevante Anteile berücksichtigen. Sie soll mindestens zwei jeweils dreistündige Klausuren und kann zusätzlich eine mündliche Prüfung umfassen. Eine erfolgreiche Teilnahme an der Zugangsprüfung setzt voraus, dass jedes der vier Prüfungsgebiete des Wirtschaftsprüfungsexamens bestanden wird.

Die Vorbereitung auf die Zugangsprüfung und den Studiengang liegt in der persönlichen Verantwortung der Interessentinnen und Interessenten. Der Hochschule ist es überlassen, inwieweit sie auf die Zugangsprüfung vorbereitet.

#### **h) Studieninhalte**

Die Studieninhalte bauen auf den bei Zugang zum Masterstudium nach diesem Referenzrahmen vorausgesetzten und in der Zugangsprüfung nachzuweisenden Kompetenzausprägungen auf. Die in den Lehrplänen (Curricula)<sup>12</sup> enthaltene ECTS-Verteilung für die einzelnen Prüfungsgebiete soll eingehalten werden. Abweichungen sind nachvollziehbar zu begründen. Ein Studiengang, der in unangemessenem Umfang Studieninhalte eines Bachelorstudiums wiederholt oder in Modulabschlussprüfungen das Masterniveau nicht erreicht, ist für die Ausbildung von Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüferinnen nicht „besonders geeignet“ (§ 8a Abs. 1 WPO, § 1 Satz 1 WPAnrV).

#### **i) Prüfungsleistungen**

Ergänzend zu den vorgenannten inhaltlichen Vorgaben ist – auch hinsichtlich Umfang und Form von Prüfungsleistungen – für die Anerkennung wesentlich:

- Prüfungsleistungen müssen den Anforderungen im Wirtschaftsprüfungsexamen entsprechen. Der Abgleich wird von der Hochschule durchgeführt, ist für das Akkreditierungsverfahren und für die Feststellung der Gleichwertigkeit nach § 13b WPO zu dokumentieren und Gegenstand der Qualitätssicherung. Hierbei dienen die im Internet veröffentlichten Klausuraufgaben des Wirtschaftsprüfungsexamens als Maßstab<sup>13</sup>.

---

<sup>11</sup> BR-Drs. 80/05 vom 26.01.2005, S. 19 f.

<sup>12</sup> Anlage 1.

<sup>13</sup> Siehe [www.wpk.de/nachwuchs/examen/klausuren/](http://www.wpk.de/nachwuchs/examen/klausuren/)

- Gegenstand der zu erbringenden schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen ist der gesamte Modulinhalt des jeweiligen Prüfungsgebietes.
- Schriftliche Prüfungen sind nicht nur als „große Abschlussklausur“ gleichwertig. Auch mehrere, das jeweilige Modul abschließende schriftliche Prüfungen reichen aus, vorausgesetzt, dass die formalen und inhaltlichen Anforderungen denen im Wirtschaftsprüfungsexamen und ihr zeitlicher Umfang insgesamt dem der schriftlichen Examensprüfung („Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ mindestens 8 Stunden; „Wirtschaftsrecht“ mindestens 4 Stunden) entsprechen.
- Schriftliche Prüfungen, die ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple Choice“) abgenommen werden, können nicht als gleichwertig anerkannt werden, weil dieses Verfahren nicht der schriftlichen Prüfung im Wirtschaftsprüfungsexamen entspricht.
- Alle Prüfungsleistungen – zum Beispiel Seminar- und Studienabschlussarbeiten –, die von mehreren Studierenden gemeinsam erbracht werden, können nur dann als gleichwertig anerkannt werden, wenn jedem bzw. jeder einzelnen Studierenden eindeutig ein abgrenzbarer, den rechtlichen Anforderungen entsprechender Teil dieser Prüfungsleistung zugeordnet und individuell bewertet wird.
- Mündliche Prüfungen sind als gleichwertig zur mündlichen Prüfung im Wirtschaftsprüfungsexamen zu erbringen. Die mündlichen Prüfungen müssen in ihrer Gesamtheit so konzipiert sein, dass sie sich auf das vollständige zu ersetzende Prüfungsgebiet beziehen können, und sollen in jedem Prüfungsgebiet je Studierenden 15 Minuten nicht unterschreiten. Die Prüfungen und die Bewertung der Prüfungsleistung sind formal und inhaltlich nachvollziehbar zu dokumentieren.

## **5. Anrechnung von Prüfungsleistungen nach § 13b WPO, § 7 WPAnrV:**

### **Materielle Voraussetzungen der Feststellung der Gleichwertigkeit**

Die Prüfungsstelle stellt nach § 9 Abs. 1 Satz 1 WPAnrV die Anrechnung nach § 7 Abs. 1 WPAnrV und die Gleichwertigkeit von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen nach § 7 Abs. 2 WPAnrV fest; die Prüfungsleistungen können in einem Studiengang i. S. d. § 7 WPAnrV erbracht werden. Die Feststellung erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 WPAnrV auf Grundlage einer Bestätigung gemäß § 8 WPAnrV.

Die Feststellung der Prüfungen als gleichwertig erfolgt gemäß § 7 Abs. 2 WPAnrV, wenn die Prüfungen solchen des Wirtschaftsprüfungsexamens entsprechen. Dies ist gegeben, wenn die Prüfungen nach

1. ihrem Inhalt gemäß den §§ 4 und 15 Abs. 1 WiPrPrüfV in Verbindung mit den Anerkennungsgrundlagen nach der WPAnrV und diesem Referenzrahmen,
2. ihrer Form gemäß den §§ 10 und 15 Abs. 2, 4 und 5 WiPrPrüfV und
3. ihrem gesamten zeitlichen Umfang gemäß § 7 Abs. 2 und § 15 Abs. 3 WiPrPrüfV

im Ergebnis gleichzusetzen sind. Die Gleichwertigkeit ist anhand dieses Referenzrahmens und darauf basierender Lehrpläne (Curricula) nach § 4 Abs. 2 Satz 5 WPAnrV zu beurteilen.

Das gewählte Haupt- oder Schwerpunktfach entspricht den wesentlichen Inhalten eines oder beider Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“, wenn die ECTS-Vorgaben der Lehrpläne (Curricula)<sup>14</sup> erreicht werden. Dabei soll die Aufteilung auf die dort genannten Teilbereiche des jeweiligen Prüfungsgebietes erreicht werden. Abweichungen sind nachvollziehbar zu begründen; sie dürfen nicht die Gleichwertigkeit verletzen.

Die Feststellung setzt voraus, dass der gesamte Inhalt des zu ersetzenden Prüfungsgebietes sowohl Gegenstand schriftlicher als auch mündlicher Prüfungen sein kann. Die Prüfungen und die Bewertung der Prüfungsleistung sind formal und inhaltlich nachvollziehbar zu dokumentieren. Ob diese Prüfungen in Form von studiengangabschließenden Prüfungen, die entsprechend umfangreich sind, oder als veranstaltungs- bzw. modulabschließende Prüfungen durchgeführt werden, ist der Entscheidung der antragstellenden Hochschule überlassen (s.a. Anlage 3).

## 6. Verfahrensregeln

Im Akkreditierungsverfahren nach § 8a WPO hat die Hochschule im Rahmen der dem Akkreditierungsantrag beizufügenden Dokumentation darzulegen, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung des Masterstudienganges nach den Rechtsvorgaben (d.h. insbesondere gemäß WPO, WPAnrV, WiPrPrüfV, Referenzrahmen sowie Standards des Wirtschaftsprüfungsexamens) erfüllt sind und der Studiengang als zur Ausbildung von Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüferinnen besonders geeignet ist. Das gilt sinngemäß auch für die Antragstellung auf Feststellung der Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen nach § 13b WPO.

Bestandteile der Dokumentation sind insbesondere

- a) ein Modulhandbuch, aus dem sich ergibt, dass der Masterstudiengang alle Wissensgebiete nach § 4 WiPrPrüfV umfasst und dass in den Lehrveranstaltungen (Modulen) das nach dem Referenzrahmen geforderte Kompetenzniveau bei Zugang zum und Abschluss des Studiums eingehalten und erreicht wird;

---

<sup>14</sup> Anlage 1.

- b) die Zugangs-, Prüfungs- und Studienordnung, mit der überprüft werden kann, ob das nach dem Referenzrahmen geforderte Kompetenzniveau bei Zugang zum und Abschluss des Studiums eingehalten und erreicht wird;
- c) eine Darstellung der wesentlichen Abweichungen des vorgesehenen Lehrplans von den Lehrplänen (Curricula)<sup>15</sup> des Gremiums nach § 4 Abs. 2 Sätze 1 und 5 WPAnrV mit Begründung;
- d) ein Nachweis, dass die schriftlichen und mündlichen Prüfungen in den Anerkennungsfächern Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsrecht in Inhalt, Form und Umfang einer Prüfung im Wirtschaftsprüfungsexamen entsprechen und diesem gleichwertig sind (vgl. §§ 13b WPO, 7 WPAnrV). Der Nachweis kann bei der Erstakkreditierung durch Vorlage von Entwürfen von Prüfungsaufgaben mit Bearbeitungs-, Lösungs- und Bewertungshinweisen, bei der Reakkreditierung durch Vorlage von schriftlichen Modulabschlussprüfungen mit Bearbeitungs-, Lösungs- und Bewertungshinweisen und Korrekturvermerken sowie der Dokumentation von mündlichen Prüfungen geführt werden;
- e) Ausführungen zur Qualitätssicherung der Studien- und Prüfungsziele unter Einbeziehung des nach dem Referenzrahmen geforderten Kompetenzniveaus;
- f) bei weiterbildenden (berufsbegleitenden) Studiengängen Berechnungen der Arbeitsbelastung (workload), die die besondere berufliche Belastung der Studierenden mit einbeziehen;
- g) eine Liste der Themen der Seminar- und Masterarbeiten der letzten drei Jahre;
- h) Lebensläufe der Dozenten, die jeweils die fachliche Qualifikation belegen.

Die Vertreter und Beauftragten gemäß § 5 Abs. 2 WPAnrV, die Prüfungsstelle und beauftragte Gutachter können im Einzelfall für die Beurteilung angemessene spezifizierte Unterlagen verlangen (z.B. Lehrunterlagen).

## **7. Anwendungsvorschriften**

### **a) Inkrafttreten**

Die in § 5 Abs. 2 Satz 1 WPAnrV genannten Vertreterinnen und Vertreter haben diesen Referenzrahmen bei der Beurteilung von Studiengängen in Akkreditierungsverfahren anzuwenden, für die nach dem 1. Januar 2017 der Antrag oder der wiederholte Antrag auf

---

<sup>15</sup> Anlage 1.

Feststellung der besonderen Eignung des Studiengangs nach § 5 Abs. 2 Satz 1 WPAnrV gestellt wird.

Die Prüfungsstelle hat diesen Referenzrahmen bei der Prüfung von Anträgen nach § 8 Abs. 1 WPAnrV auf Bestätigung der Gleichwertigkeit von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen nach § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WPAnrV anzuwenden, die in einem Studium erbracht worden sind, das spätestens am 1. Juni 2018 begonnen wurde. Den Hochschulen wird eine frühere Anpassung an diesen Referenzrahmen empfohlen.

**b) Wesentliche Änderung des Studiengangs**

Gemäß § 6 Abs. 4 WPAnrV kann die Prüfungsstelle die Anrechnung von Leistungen auf das Wirtschaftsprüfungsexamen versagen, wenn der Masterstudiengang nach der Akkreditierung wesentlich umgestaltet wird, so dass eine besondere Eignung nach § 1 WPAnrV ganz oder in Teilen entfallen ist. Beabsichtigte Veränderungen des Studienganges, die möglicherweise die Voraussetzungen der Akkreditierung berühren, sind daher der Akkreditierungsagentur anzuzeigen und bedürfen deren Zustimmung.

Eine Anpassung an diesen Referenzrahmen ist keine wesentliche Änderung, jedoch der Akkreditierungsagentur anzuzeigen.

## **Anlage 1 – Lehrpläne (Curricula)**

### **Gliederung**

#### **I. Allgemeiner Teil**

##### **A. Rechtsgrundlagen**

##### **B. Allgemeine Regeln**

#### **II. ECTS-Verteilung**

#### **III. Besonderer Teil – Lernziele**

##### **A. Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht**

##### **B. Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre**

##### **C. Wirtschaftsrecht**

##### **D. Steuerrecht**

#### **I. Allgemeiner Teil**

##### **A. Rechtsgrundlagen**

##### **1. Zielsetzung**

Diese Lehrpläne (Curricula) ergänzen den Referenzrahmen nach § 4 WPAnrV. Sie sind für die Anerkennung von Hochschulausbildungsgängen nach § 8a WPO und die Anrechnung gleichwertiger Prüfungsleistungen für eine verkürzte Prüfung nach § 13b WPO gedacht. Die Curricula fassen für jedes Prüfungsgebiet die zu erreichenden Lernziele zusammen.

Der Gesetzgeber hat diese beiden Möglichkeiten für die Schaffung besonderer Hochschulausbildungsgänge eingeräumt, um die Qualifikation als Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüferin zu erlangen. Sie treten neben den herkömmlichen Examensweg für das Wirtschaftsprüfungsexamen.

Demgemäß ist die hohe Qualität der Ausbildung zum Beruf des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin zu sichern. Es gilt die vom Gesetzgeber der WPO geforderte Gleichwertigkeit der Qualifikationswege und der Prüfungsleistungen (§ 4 Abs. 2, § 7 Abs. 2 Satz 3 WPAnrV). Dafür gibt der Referenzrahmen, auf den hier insgesamt Bezug genommen wird, mit seinen gesetzlichen Vorgaben das Maß.

## 2. Berechtigung

Das Gremium nach § 4 WPAnrV hat mit der Erstellung dieser Lehrpläne (Curricula) von seiner Berechtigung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 5 WPAnrV Gebrauch gemacht. Die Lehrpläne (Curricula) werden als Anlage des Referenzrahmens vom 24. Oktober 2016 veröffentlicht. Die Besetzung des Gremiums ist aus Ziffer 1.c) des Referenzrahmens ersichtlich.

## 3. Übereinstimmung

Das Gremium hat bei Erstellung der Lehrpläne (Curricula) in dem Bewusstsein und unter Wahrung der grundgesetzlich garantierten Freiheit der Wissenschaft in Forschung und Lehre (Art. 5 Abs. 3 GG) nach den gesetzlichen Maßgaben, insbesondere § 4 WiPrPrüfV und §§ 2 und 4 WPAnrV, gehandelt.

## B. Allgemeine Regeln

### 1. Grundsätze

(1) Das Lehrangebot muss nach § 2 Abs. 2 WPAnrV die theoretischen und praktischen Aspekte der Ausbildung des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin in ausgewogener Form berücksichtigen, hohe Anforderungen an eine umfassende Entwicklung der erforderlichen sozialen Kompetenz stellen und die in § 2 Abs. 1 WPAnrV genannten Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln.

(2) Der Maßstab ist dabei jeweils die Kompetenzausprägung, die für jedes Prüfungsgebiet im Referenzrahmen (Ziffer 4.e)) festgelegt worden ist, wie folgt:

1. **Grundwissen:** Studierende kennen die wesentlichen Definitionen und können die herrschende Meinung wiedergeben. (Kompetenzausprägung **A**)
2. **Verständnis:** Studierende können das Wissen ordnen und es systematisch wiedergeben sowie Probleme erkennen. (Kompetenzausprägung **B**)
3. **Anwendung:** Studierende können das erworbene Wissen anwenden und eigene Berechnungen sowie Interpretationen erstellen; sie können Einzelfälle angemessen beurteilen und die Ergebnisse auswerten. (Kompetenzausprägung **C**)
4. **Analyse:** Studierende können komplexe Problemstellungen erkennen und auf Grundlage der erworbenen Erfahrung analysieren. (Kompetenzausprägung **D**)

5. **Synthese:** Studierende können korrigierend in Prozesse eingreifen, neue Vorgehensweisen entwickeln und Verbesserungsvorschläge unterbreiten; dazu gehört auch die Fähigkeit, die eigene Leistung angemessen darzustellen und lösungsorientiert weiterzuentwickeln. (Kompetenzausprägung **E**)
6. **Bewertung:** Studierende können Werturteile abgeben, Vergleiche heranziehen und richtige Schlussfolgerungen ziehen, sie können Prognosen erstellen und die eigenen Aussagen rechtfertigen. (Kompetenzausprägung **F**)

(3) Schriftliche und mündliche Prüfungen müssen gleichwertig sein und solchen des Wirtschaftsprüfungsexamens entsprechen. Die Gleichwertigkeit ist anhand des Referenzrahmens nach § 4 Abs. 1 WPA nV und den vorliegenden, darauf basierenden Lehrplänen (Curricula) zu beurteilen (§ 4 Abs. 2 Satz 5 WPA nV).

(4) Das gilt auch für die Zugangsprüfung (Referenzrahmen, Ziffer 4.g)).

## 2. Berufsprofil

Die Modulinhalte sollen in den einzelnen Prüfungsgebieten (§ 4 WiPrPrüfV) insbesondere Themen ansprechen, die für die Berufsausübung von besonderer Relevanz sind (§ 7 Abs. 1, § 15 Abs. 2 Satz 4 WiPrPrüfV).

Nach den Vorstellungen des Berufsstandes ist das Berufsprofil wie folgt umschrieben<sup>16</sup>: Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen erbringen auf der Grundlage ihrer besonderen fachlichen Qualifikation und ihrer beruflichen Sorgfaltspflicht Leistungen unabhängig, persönlich und eigenverantwortlich für ihre Auftraggeber und im Interesse der Öffentlichkeit. Damit nehmen sie Sicherungsfunktionen für die Wirtschaft wahr und schaffen Vertrauen bei Kapitalmarkt, Anteilseignern, Gläubigern und der sonstigen interessierten Öffentlichkeit. Sie führen gesetzliche Jahresabschlussprüfungen und sonstige Pflichtprüfungen durch, die wegen ihrer öffentlichen Bedeutung ausschließlich diesem Berufsstand vorbehalten sind. Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen erbringen weitere Dienstleistungen, wie sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen, Unternehmensbewertungen, die Beratung und Vertretung in steuerlichen Angelegenheiten, die Gutachter- und Sachverständigentätigkeit in allen Bereichen der wirtschaftlichen Betriebsführung, die treuhänderische Verwaltung und die Beratung in wirtschaftlichen Angelegenheiten. Sie erfüllen mit ihrer Berufsausübung hohe ethische und fachliche Anforderungen, die sich aus Gesetzen, Satzungen, nationalen und internationalen Regeln ergeben.

---

<sup>16</sup> Vgl. hierzu <http://www.wpk.de/mitglieder/leitbild-wpvbp>.



Maßgebend sind die im Referenzrahmen, Ziffer 4. a), genannten gesetzlichen Vorgaben.

### **3. Interdisziplinarität**

Masterstudiengänge nach § 8a WPO können ein interdisziplinäres Lehrangebot aufweisen. Wissensgebiete mit Bezug zu mehreren Prüfungsgebieten gem. § 4 WiPrPrüfV, wie z. B.

- Rechnungslegung und Unternehmensbewertung (Prüfungsgebiete Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht, Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre sowie Wirtschafts- und Steuerrecht)
- Corporate Governance (Prüfungsgebiete Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre sowie Wirtschafts- und Steuerrecht)
- Berufsrecht (Prüfungsgebiete Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht sowie Wirtschaftsrecht)

können in fachübergreifenden Lehrveranstaltungen behandelt werden. Auch das Seminar (s.u. II.) und die Masterabschlussarbeit können prüfungsgebietsübergreifende praxisrelevante Fragestellungen behandeln; Voraussetzung ist, dass die Zuordnung zu dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ sichergestellt bleibt (§ 3 Nr. 4 WPAnrV).

### **4. Europäische und internationale Aspekte**

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen wirken in einem europäischen, international geprägten Arbeitsfeld. Die hier zugrunde liegende Novelle der Wirtschaftsprüferordnung zielt nach den benannten Rechtsvorgaben auf „eine breitere und international angepasste Qualifizierung zum Wirtschaftsprüfungsexamen“: Das Berufsbild werde damit, so die Gesetzesbegründung,<sup>17</sup> attraktiver und die Wettbewerbsfähigkeit des Berufsstandes durch qualifizierten Nachwuchs gestärkt und den Zukunftsanforderungen gerecht.

Die Internationalisierung des Berufsstandes schreitet mit dem Binnenmarkt der Europäischen Union und einem global geprägten Kapitalmarkt sowie weltweiter Vernetzungen und Konzentration weiter fort. Angesichts der zunehmenden „Komplexität und Internationalisierung des Wissens“ ist mit der gesetzlichen Streichung des Fakultätsvorbehaltes<sup>18</sup> der Horizont erweitert worden. Die maßgeblichen Vorschriften der Europäischen Union im Binnenmarkt, namentlich die Bedingungen für die Personen, die Abschlussprüfungen durchführen, werden zunehmend harmonisiert und

---

<sup>17</sup> WPreFG, Gesetzentwurf vom 25.06.2003, BT-Drucks. 15/1241, S. 1.

<sup>18</sup> WPreFG, Gesetzentwurf vom 25.06.2003, BT-Drucks. 15/1241, S. 30.

immer wieder angepasst, z.B. in der Richtlinie 2014/56/EU und in der Verordnung (EU) Nr. 537/2014.

Diese Entwicklungen sind in allen Prüfungsgebieten sowie bei der Gestaltung des Masterstudien- ganges angemessen zu berücksichtigen. Demgemäß vermittelt die Ausbildung europäische und internationale Grundlagen, Inhalte und Bezüge insgesamt; insbesondere auch dort, wo die Prü- fungsgebiete (§ 4 WiPrPrüfV) nicht ausdrücklich Bezeichnungen wie „international(es)“, „Euro- pa(recht)“ o.ä. tragen. Ergänzend und profilbildend in Betracht kommen z.B. die Kooperation mit ausländischen Partnern (Hochschulen, Unternehmen) für den Austausch von Dozenten und für Praktika sowie begleitende Fremdsprachenausbildung.

## **5. Digitalisierung**

Die vorbenannten europäischen und internationalen Aspekte umfassen die Digitalisierung. Bereits der Gesetzgeber der Novelle der Wirtschaftsprüferordnung sah die „Zukunftsanforderungen“ an den Berufsstand und dessen Träger, die sich „aus dem steigenden Bedarf an gesicherter Kapi- talmarktinformation im Zeitalter globaler Datenströme und hoher Technologisierung ergeben“.<sup>19</sup> Die Digitalisierung („Big Data“) erfasst und durchdringt die Unternehmens- und Geschäftswelt sowie die Hochschullandschaft erheblich.

Das gebietet, die Digitalisierung angemessen bei der Ausbildung in den relevanten Prüfungsge- bieten über § 4 Abs. 2 Nr. 3 WiPrPrüfV (Informationstechnologie) hinaus zu beachten. In Betracht kommen – interdisziplinär (s.o. Ziffer 3) – z.B. Prüfungs- und Haftungsfragen, Corporate Gover- nance, E-Bilanz und elektronische Unternehmenspublizität.

---

<sup>19</sup> WPreFG, Gesetzentwurf vom 25.06.2003, BT-Drucks. 15/1241, S. 1.

## II. ECTS-Verteilung

### Studieninhalt Masterstudium gem. § 8a WPO

ECTS-  
Leistungspunkte  
120

#### Master

- Masterabschlussarbeit (Prüfungswesen)
- Seminar Prüfungswesen

15  
5

Wirtschaftliches Prüfungswesen 25 ECTS	Steuerrecht 25 ECTS	Angewandte BWL, VWL 25 ECTS	Wirtschaftsrecht 25 ECTS	<b>100</b>
--	------------------------	--------------------------------	-----------------------------	------------

Rechnungslegung	
Jahresabschluss und Sonderfälle der Rechnungslegung	3
Konzernabschluss und IFRS	5
Prüfung	
Prüfung der Rechnungslegung	6
Sonderprüfungen	5
Grundzüge und Prüfung der Informationstechnologie	2
Unternehmensbewertung	2
Berufsrecht	2

Abgabenordnung und Nebengesetze/Finanzgerichtsordnung	4
Einkommensteuer/Körperschaftsteuer/Gewerbesteuer	8
Bewertungsgesetz/Erbsteuer/Grundsteuer	3
Umsatzsteuer/Gründerwerbsteuer	4
Umwandlungssteuerrecht	3
Internationales Steuerrecht	3

Kosten- und Leistungsrechnung/Planungs- und Kontrollinstrumente/Unternehmensführung/Organisation	6
Unternehmensfinanzierung/Investitionsrechnung	6
Methodische Problemstellungen der externen Rechnungslegung	4
Corporate Governance	2
Unternehmensbewertung	2
Volkswirtschaftslehre	5

Bürgerliches Recht/Arbeitsrecht/Internationales Privatrecht	4
Handelsrecht/internationales Kaufrecht	2
Gesellschaftsrecht/Konzernrecht	7
Corporate Governance	2
Kapitalmarktrecht	3
Umwandlungsrecht	3
Insolvenzrecht	2
Europarecht	2

#### Zugangsprüfung

- 1) Inhalt: Alle Prüfungsgebiete gem. § 4 WiPrPrüfV (vgl. Referenzrahmen, Abschnitt 4.g)
- 2) Kompetenzausprägung: Entsprechend dem Referenzrahmen (Ausbildungsphase Zugangsprüfung; vgl. Referenzrahmen, Abschnitt 4.e)
- 3) Umfang: 2 Klausuren (je 3 Stunden), Bestehen jedes der 4 Prüfungsgebiete erforderlich, ggf. zusätzliche mündliche Prüfung

### **III. Besonderer Teil – Lernziele**

#### **A. Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht**

Rechnungslegung (Kompetenzausprägung F), insbesondere

- Beurteilung, ob die Rechnungslegung (Jahres- und Konzernabschluss sowie Lage- und Konzernlagebericht) des Unternehmens in ihren wesentlichen Aussagen im Einklang mit den jeweiligen Vorschriften und den regulatorischen Anforderungen steht
- Beurteilung, ob die Erfassung, die Bewertung, der Ausweis und die Angaben zu den Geschäftsvorfällen und Ereignissen im Jahresabschluss im Einklang mit den jeweiligen Vorschriften und den regulatorischen Anforderungen steht
- Beurteilung von Schätzungen von Zeitwerten durch das Management
- Beurteilung der Angemessenheit des Jahres- und Konzernabschlusses im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens, das Unternehmensumfeld sowie im Hinblick auf die Fähigkeit zur Unternehmensfortführung (z.B. Jahresabschlussanalyse)

Prüfung (Kompetenzausprägung F), insbesondere

- Fähigkeit zur Erkennung und Beurteilung von Risiken wesentlicher Falschdarstellungen und Entwicklung einer Prüfungsstrategie
- Entwicklung von prüferischen Reaktionen auf erkannte Risiken für wesentliche Falschdarstellungen
- Beurteilung, ob die Prüfung nach Maßgabe der anzuwendenden Prüfungsstandards und der relevanten Gesetze und Vorschriften durchgeführt und dokumentiert wurde
- Entwicklung einer angemessenen Prüfungsaussage und eines aussagefähigen Prüfungsberichts und Bestätigungsvermerks
- Kenntnisse der Anforderungen von sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen sowie von anderen betriebswirtschaftlichen Prüfungen

Grundzüge und Prüfung der Informationstechnologie (Kompetenzausprägung E), insbesondere

- Beurteilung der Auswirkung der IT auf die Prüfungsstrategie
- Beurteilung der IT-Umgebung des Unternehmens zur Identifizierung von IT-Kontrollen, die für die Prüfung relevant sind.

- Beurteilung der Funktionsfähigkeit von IT-Kontrollen ggf. unter Nutzung von Datenanalysetechniken

Unternehmensbewertung (Kompetenzausprägung F), insbesondere

- vertiefte inhaltliche und methodische Kenntnisse elementarer kapitalmarktbasierter Unternehmensbewertungsmodelle und berufsständischer Regelungen (z.B. IDW S1)

Berufsrecht (Kompetenzausprägung F), insbesondere

- Kenntnisse zur Organisation des Berufs, der Berufsaufsicht, der Berufsgrundsätze einschließlich der Grundsätze zur Unabhängigkeit für die Entwicklung der professionellen Grundeinstellung
- Fähigkeit, Prüfungsqualität unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses zu forcieren.
- Befähigung zu „Professional Skepticism“ und „Professional Judgment“ bei der Planung und Durchführung einer Prüfung sowie bei der abschließenden Berichterstattung und der Abfassung des Bestätigungsvermerks
- Kenntnisse und Umsetzung internationaler Anforderungen (z.B. IESBA Code of Ethics)

## **B. Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre**

Kosten- und Leistungsrechnung/Planungs- und Kontrollinstrumente/Unternehmensführung und Unternehmensorganisation (Kompetenzausprägung F), insbesondere

- konzeptionelle Einordnung und Bewertung wesentlicher Instrumente des Controllings bzw. der Kosten- und Leistungsrechnung
- Beurteilung strategischer und operativer Methoden der Planung, Steuerung und Kontrolle von wirtschaftlichen Entscheidungen in Unternehmen (z.B. im Rahmen eines Investitionscontrollings)
- Beurteilung organisatorischer Gestaltungsalternativen sowie der Verhaltensimplikationen von Anreizsystemen und Performancemessungssystemen (z.B. Vergütungsfragen)

Unternehmensfinanzierung und Investitionsrechnung (Kompetenzausprägung F) , insbesondere

- Kenntnisse fortgeschrittener finanztheoretischer Methoden sowie Umsetzung und Beurteilung von Modellen der Investitions- und Finanzierungstheorie anhand konkreter Fallbeispiele unter besonderer Berücksichtigung des Kapitalmarktes

- Kenntnisse und Beurteilung von Finanzierungsformen und Finanzierungsplanung
- Fähigkeit zur Prognose und Bewertung finanzwirtschaftlicher Risiken
- Kenntnisse über Aufgaben, Funktionen und Zusammenwirken verschiedener Faktoren bei Investitions- und Finanzierungsentscheidungen sowie Beurteilung der Auswirkungen von Anreizen
- Beurteilung der finanziellen Unternehmenssituation auf Basis theoretischer Konzeptionen und aktueller Entwicklungen

Methodische Problemstellungen der externen Rechnungslegung, der Corporate Governance und der Unternehmensbewertung (Kompetenzausprägung F) , insbesondere

- Anwendung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden auf Fallbeispiele und Beurteilung der Qualität der Unternehmensberichterstattung im Einzel- und Konzernabschluss sowie im (Konzern-)Lagebericht
- vertiefte Kenntnisse der inhaltlichen und methodischen Kompetenzen im Bereich der Corporate Governance (z.B. DCGK), Funktionen und Zusammenwirken der Unternehmensorgane sowie kapitalmarktbezogene Kommunikation, Beurteilung und Würdigung von Anreiz- und Kontrollmechanismen (z.B. monistisches vs. dualistisches System)
- Erkennen von bilanzpolitischen Gestaltungen und deren Auswirkungen auf die betriebswirtschaftliche Analyse der Unternehmen
- vertiefte inhaltliche und methodische Kenntnisse elementarer kapitalmarktbasierter Unternehmensbewertungsmodelle und berufsständischer Regelungen
- Fähigkeit zur Beurteilung, ob bei Wertermittlungen angemessene Unternehmensbewertungsmodelle eingesetzt werden (z.B. Beteiligungsbewertung).

Volkswirtschaftslehre (Kompetenzausprägung D) , insbesondere

- Kenntnisse mikro- und makroökonomischer Konzepte sowie die Fähigkeit zur Analyse mikro- und makroökonomischer Problemstellungen
- Kenntnisse geld- und fiskalpolitischer Konzepte sowie die Fähigkeit zur Analyse geld- und fiskalpolitischer Problemstellungen (z.B. Niedrigzinspolitik und Bilanzierung)
- Kenntnisse finanzwissenschaftlicher Konzepte sowie die Fähigkeit zur Analyse finanzwissenschaftlicher Problemstellungen

- Anwendung der theoretischen Modelle auf die Unternehmenspraxis und Analyse aktueller gesamtwirtschaftlicher Entwicklungen anhand der theoretischen Konzepte sowie die Darstellung konkreter Folgewirkungen von politischen Entscheidungen

### **C. Wirtschaftsrecht**

Bürgerliches Recht/Arbeitsrecht/Internationales Privatrecht (Kompetenzausprägungen F/F/D), insbesondere

- Kenntnisse des Rechts der vertraglichen und gesetzlichen Schuldverhältnisse sowie des Sachenrechts und Erbrechts, insbesondere Privatautonomie/Vertragsfreiheit, Rechtsgeschäftslehre, Vertretung und Vollmacht, Rechenschaft (Bilanzrecht), Allgemeine Geschäftsbedingungen, Kauf- und Werkverträge, Darlehen, Miete, Leasing und Factoring, Zahlungssicherung (Bürgschaften, Garantien, Patronatserklärungen), Forderungsabtretung, Geschäftsbesorgung, Delikts-, Gefährdungs- und Produkthaftung, Eigentumserwerb von Mobilien und Immobilien, Kreditsicherungsrecht (Pfandrechte an Mobilien und Rechten, Dienstbarkeiten, Reallasten, Hypothek, Grund- und Rentenschuld, Sicherungsabtretung und -übereignung, Eigentumsvorbehalt), Erbbaurecht, Testamentsvollstreckung und Nachlassverwaltung
- Kenntnisse des Arbeitsvertragsrechts einschließlich des Kündigungsrechts und des Sozialversicherungsrechts
- Kenntnisse des EGBGB sowie der EG-VO Rom I und Rom II

Handelsrecht/internationales Kaufrecht (Kompetenzausprägung F), insbesondere

- vertiefte Kenntnisse des Handelsrechts, insbesondere Handels- und Unternehmensregister, Unternehmensfortführung, Prokura und Handlungsvollmacht, Handelsbrauch, kaufmännisches Bestätigungsschreiben, Kontokorrent, Kommissionsgeschäft
- Kenntnisse des Internationalen Warenkaufs (CISG)

Gesellschafts- und Konzernrecht/Corporate Governance/Kapitalmarktrecht (Kompetenzausprägung F), insbesondere

- vertiefte Kenntnisse des Rechts der Personengesellschaften (GbR, OHG, KG, GmbH & Co KG, Partnerschaftsgesellschaft, stille Gesellschaft): insbesondere Gründung, Gesellschaftsvertrag, Rechte und Pflichten der Gesellschafter, Gesellschafterversammlung, Gesellschafterwechsel, Gesellschafterhaftung, Geschäftsführung und Vertretung, Rechnungslegung, Liquidation

- vertiefte Kenntnisse des Rechts der Kapitalgesellschaften: GmbH: insbesondere Gründung, Gesellschaftsvertrag, Gesellschafter: Rechte und Pflichten, Versammlung, Wechsel, Haftung, Kapitalaufbringung und -erhaltung, Geschäftsführer: Rechte, Pflichten, Weisungsgebundenheit, Haftung, Aktiengesellschaft: Gründung, Nachgründung, Satzung, Rechte und Pflichten des Aktionärs, Kapitalaufbringung und -erhaltung, Organe: Pflichten, Rechte, Kompetenzen und Organisation von Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung, Business Judgment Rule, Ausschluss von Minderheitsaktionären, Rechnungslegung und Publizität, KGaA: insbesondere rechtliche Besonderheiten, Genossenschaft: insbesondere rechtliche Besonderheiten, SE: insbesondere Gründungsvoraussetzungen, monistisches und dualistisches System
- vertiefte Kenntnisse des Rechts der verbundenen Unternehmen, insbesondere §§ 15 ff. AktG; Vertragskonzern: Unternehmensverträge: Arten, rechtliche Voraussetzungen und Folgen, Gläubiger- und Aktionärsschutz, Aufhebung; faktischer Konzern: rechtliche Voraussetzungen und Folgen, Verantwortlichkeit und Schadensersatzansprüche; GmbH-Konzern, Konzernrechnungslegung
- vertiefte Kenntnisse der Corporate Governance, insbesondere Pflichten nach §§ 90 und 91 AktG, DCGK, Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG, Haftung und Sanktionen, Compliance
- Kenntnisse des Kapitalmarktrechts, insbesondere Wertpapierhandelsrecht, Wertpapierübernahmerecht, Börsenrecht, Delisting, Squeeze-out, Spruchverfahren, Prospektrecht, Internationale Rechnungslegung; Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Umwandlungsrecht (Kompetenzausprägung F), insbesondere

- vertiefte Kenntnisse des Umwandlungsrechts, insbesondere Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel: rechtliche Voraussetzungen und Folgen, Prüfungen, Bewertung von Unternehmen

Insolvenzrecht (Kompetenzausprägung F), insbesondere

- Kenntnisse des Insolvenzrechts, insbesondere Insolvenzprinzipien, Insolvenzgründe, Insolvenzverschleppung, Verfahrensbeteiligte, Insolvenzplan, Eigenverwaltung, Schutzschirmverfahren, Aussonderungs- und Absonderungsrechte, Bewertung bei Sanierung, Restrukturierung (Reorganisation), Insolvenz im Konzern

Europarecht (Kompetenzausprägung D), insbesondere

- Kenntnisse des Europarechts, insbesondere EUV und AEUV: Grundfreiheiten, Organe, Primär- und Sekundärrecht: Verordnungen und Richtlinien, Rechtsetzung, EU-



Gerichtbarkeit, Rechtsschutz, Finanzmarktregulierung im Binnenmarkt, Wirtschafts- und Währungsunion, Handels- und Investitionsschutzabkommen

„Vertiefte Kenntnisse“ setzen über das Gesetzesrecht hinaus die Kenntnis der – vor allem höchst-richterlichen – Rechtsprechung und des Meinungsstandes im rechtswissenschaftlichen Schrifttum voraus.

#### **D. Steuerrecht**

Abgabenordnung und Nebengesetze/Finanzgerichtsordnung (Kompetenzausprägung F), insbesondere

- Kenntnisse über Aufbau, Organisation und Zuständigkeit der für Abgabensachen zuständigen Behörden und Gerichte
- vertiefte Kenntnisse des Steuerschuld- und -verfahrensrechts (insbesondere allgemeine Verfahrensregeln, Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen, Außenprüfung, Fristen, Termine, Wiedereinsetzung, Vorbehaltsfestsetzungen, Steueranmeldungen, vorläufige und ausgesetzte Steuerfestsetzungen, Feststellungsbescheide, Festsetzungsverjährung, Zahlungsverjährung, Berichtigung und Änderung von Bescheiden, Haftung, Rechtsbehelfsverfahren, Vollstreckung, Klagen und Rechtsmittel im Steuerprozess, vorläufiger Rechtsschutz, Rechtsschutz im Recht der EU, Grundzüge des Straf- und Bußgeldverfahrens)

Recht der Steuerarten (Kompetenzausprägung F),

- vertiefte Kenntnisse der Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbesteuer, einschließlich des Bilanzsteuerrechts
- vertiefte Kenntnisse des Bewertungsgesetzes, der Erbschaftsteuer und Grundsteuer
- vertiefte Kenntnisse der Umsatzsteuer, Kenntnisse der Grunderwerbsteuer
- vertiefte Kenntnisse des Umwandlungssteuerrechts

insbesondere Kenntnisse über Steuerpflicht, Ermittlung der Bemessungsgrundlagen (z.B. Einkunfts- und Umsatzermittlung, Einkunftsabgrenzung, steuerliche Options- und Wahlrechte), Freibeträge, Tarife, Steuersätze, besondere Erhebungs- und Verfahrensarten, Einfluss der Besteuerung auf unternehmerische Entscheidungen, Rechtsformwahl und Finanzierung von Unternehmen, Steuern im Konzern (Organschaft, steuerliche Auswirkungen von Unternehmensverträgen), Unternehmenskauf und -verkauf, Unternehmensnachfolge.

Internationales Steuerrecht (Kompetenzausprägung F), insbesondere Kenntnisse über

- unbeschränkte, beschränkte, erweitert beschränkte Steuerpflicht
- innerstaatliche Maßnahmen zur Vermeidung einer internationalen Doppelbesteuerung
- Doppelbesteuerungsabkommen
- Besteuerung grenzüberschreitender Geschäftstätigkeit
- Einkunfts- und Vermögensabgrenzung international verbundener Unternehmen
- das Außensteuergesetz
- verfahrensrechtliche Fragen bei Auslandssachverhalten

„Vertiefte Kenntnisse“ setzen über das Gesetzesrecht hinaus die Kenntnis der – vor allem höchst-richterlichen – Rechtsprechung und des Meinungsstandes im steuerlichen Schrifttum voraus.

## **Anlage 2 – Dokumentation durch Modulhandbücher**

Die Dokumentation soll den Studierenden, den Gutachtern in Akkreditierungs- und in Feststellungsverfahren sowie der Prüfungsstelle zuverlässige Informationen über Studienverlauf, Inhalte, qualitative und quantitative Anforderungen im Sinne funktionsbezogener Kompetenzen entsprechend den Abstufungen nach Nr. 4 d) und die Einbindung in das Gesamtkonzept des Studiengangs oder das Verhältnis zu anderen Modulen bieten. Die Dokumentation sollte mindestens folgende Angaben enthalten:

- Modulname
- Art des Moduls (Pflicht oder Wahlpflicht)
- Zuordnung zu den verschiedenen Bereichen des Studiengangs
- Voraussetzungen für die Teilnahme
- Inhalte (einschließlich zeitlicher Gewichtung und Kreditpunkte)
- Kompetenzausprägung:
  - Teilnahmevoraussetzung: (Kompetenzstufe gemäß Nr. 4.d))
  - Lernziel: (Kompetenzstufe gemäß Nr. 4.d))
- Anzahl der für das Modul zu vergebenden Kreditpunkte
- die möglichen Lehr- und Lernformen
- Prüfungsvorleistungen beziehungsweise Studiennachweise
- Modulprüfung (Art, Form, Dauer und ggf. Inhalt)
- Verwendbarkeit der Module
- Modulbeauftragte/Modulbeauftragter
- Dozenten und deren fachinhaltliche Zuordnung
- zeitliche Einordnung der Module
- Bildung der Modulnote
- Lernmaterialien

- aktuelle Literaturangaben
- ggf. Kennzeichnung als Importmodul
- Unterrichts-/Prüfungssprache
- Angebotszyklus (z.B. jährlich oder jedes Semester)

**Anlage 3 – Hinweise für Examenskandidatinnen und Examenskandidaten mit Verkürzung gemäß § 13b WPO**

Für das Zulassungsverfahren zum Wirtschaftsprüfungsexamen der einzelnen Teilnehmenden gilt Folgendes:

Die Feststellung setzt die Vorlage der Leistungsnachweise voraus (§ 9 Abs. 2 Satz 1 WPAnrV).

Leistungsnachweise für schriftliche und mündliche Prüfungen in einem oder beiden der Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ eines Studiengangs werden gemäß § 7 Abs. 1 WPAnrV auf das Wirtschaftsprüfungsexamen angerechnet, wenn

1. die Prüfungen als gleichwertig festgestellt werden,
2. das gewählte Haupt- oder Schwerpunktfach den wesentlichen Inhalten eines oder beider Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ entspricht und
3. hierin Prüfungsleistungen erbracht worden sind.

Für **§ 9 WPAnrV in der bis zum 17. Juni 2009** geltenden Fassung gilt: Der Antragsteller muss für jeden Leistungsnachweis eine Bestätigung der Hochschule, die den Leistungsnachweis ausgestellt hat, vorlegen, dass die Prüfung gleichwertig i. S. d. § 7 Abs. 2 WPAnrV ist. Die Bestätigung muss von der Fakultäts- bzw. Fachbereichsleitung oder dem zuständigen Prüfungsamt erteilt werden. Es reicht nicht aus, wenn der Prüfer, der die Prüfung abgenommen hat, deren Gleichwertigkeit bestätigt. Die Bestätigung der Hochschule unterstützt die Prüfungsstelle bei ihrer Entscheidung über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen. Die Bestätigung der Hochschule tritt nicht an die Stelle der Entscheidung der Prüfungsstelle.